

Antragsverfahren für die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gem. § 4a BestG NRW

Um als Zertifizierer gemäß § 4a BestG NRW für nach Nordrhein-Westfalen importierte Grabsteine und Grabeinfassungen zugelassen zu werden, ist eine Bewerbung bei der Abteilung IV der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich (**Anlage 1**).

Zwingende Voraussetzungen für eine Anerkennung sind:

- 1. einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse (§ 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BestG NRW),
- 2. keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Herstellung oder am Handel mit Steinen (§ 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BestG NRW),
- 3. eine schriftliche Verpflichtung der antragstellenden Organisation, dass sie eine Bestätigung nach § 4a Abs. 1 Nr. 2 BestG NRW nur ausstellt, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen aller Betriebe, die das Produkt bei der Herstellung und Verarbeitung entlang der Lieferkette durchlaufen hat, vergewissert hat. Diese Kontrollen dürfen nicht länger als 6 Monate zurückliegen (§ 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BestG NRW),
- 4. eine Darstellung auf ungefähr fünf Seiten, wie das Verfahren der Zertifizierung von Grabsteinen und Grabeinfassungen sowie die dafür geltenden Vorgaben praktisch und technisch umgesetzt werden soll,
- 5. die Einhaltung der in den Erläuterungen dargelegten Regeln für die Durchführung und Dokumentation der Zertifizierung sowie die Kennzeichnung der Steine.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular (Anlage 1),
- 2. Nachweis der für eine Anerkennung nötigen Erfahrungen und Kenntnisse (siehe Anlage 2),
- 3. eine unterschriebene Eigenerklärung, aus der hervorgeht, dass weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Beteiligung an der Herstellung oder dem Handel mit Steinen vorliegt (Anlage 3),
- 4. die schriftliche Verpflichtung, die Herstellungsbetriebe entlang der gesamten Lieferkette zu überprüfen (siehe Anlage 4),
- 5. eine schriftliche Darlegung, wie die Vorgaben umgesetzt werden.



Die Zulassung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Ausstellung des Anerkennungsbescheides. Im Falle einer Anerkennung sind des Weiteren zwingend die Regeln für die Durchführung und Dokumentation der Zertifizierung sowie die Kennzeichnung der Steine zu beachten.

Bei einem Verstoß gegen die oben genannten und in der Erläuterung ausgeführten Pflichten kann die Aberkennung der Zulassung als Zertifizierer durch die anerkennende Stelle erfolgen.

Für das Anerkennungsverfahren wird durch die anerkennende Stelle eine Gebühr erhoben.



Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle gem. § 4a BestG NRW

Antragsteller/in		
Name/Bezeichnung und Art der Organisation:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Eintrag ins Handelsregister / Anerkennung als Verein / o.a.:		
Geschäftsführer/in , Inhaber/in, Vorstand (Unterschriftsberechtigte Person)	Anrede/ Vorname/ Nachname/ Anschrift/ Telefonnummer/ E-Mailadresse	
Ansprechpartner/in:	Name/Telefonnummer/ E-Mailadresse	
Antrag auf Zertifizierungstätigkeit für importierte Grabsteine aus der	 □ Volksrepublik China, □ Republik Indien □ Republik der Philippinen □ Sozialistische Republik Vietnam 	



Nachweise von Erfahrungen und Kenntnissen

- 1. Nachweise über erfolgreich durchgeführte Zertifizierungen von Import-Produkten im Bereich der Kernarbeitsnormen der ILO oder Vergleichbares (tabellarisch und auf maximal zwei Textseiten).
- 2. Nachweise über durchgeführte Überprüfungen von Betrieben entlang der Lieferkette von Importprodukten, insbesondere mit Bezug zu ILO 182 oder vergleichbaren Normen (tabellarisch und auf maximal zwei Textseiten).

Die in dieser Anlage nachgewiesenen Zertifizierungen und Überprüfungen müssen nicht zwangsweise im Bereich der Grabsteine und Grabeinfassungen erfolgt sein.

Vergleichbare Nachweise können nach Rücksprache mit der anerkennenden Stelle und in deren Ermessen anerkannt werden.



Selbstverpflichtung für Zertifizierungsstellen gem. § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BestG NRW

Hiermit versichere/n ich/wir, dass die antragsstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist. Ausgenommen sind Vertragsverhältnisse zwischen den zertifizierenden Unternehmen und den zu überprüfenden Unternehmen, welche sich auf die Überprüfung und die damit einhergehenden Kosten beziehen.			
Auf Verlangen der anerkennenden Stelle werden zurückliegende Geschäfts- und Rechenschaftsberichte durch die antragstellende Organisation zur Verfügung gestellt.			
Datum, Ort, Rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel		



Selbstverpflichtung für Zertifizierungsstellen gem. § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BestG NRW

Hiermit verpflichten wir uns, im Falle einer Anerkennung folgende Punkte bei der Zertifizierung von Steinen aus Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben zu beachten und einzuhalten:

- Steine erhalten nur eine Zertifizierung, wenn in keinem der Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe, entlang der gesamten Lieferkette, Kinderarbeit gemäß Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO 182) vorliegt. Zertifizierungspflichtig sind Steine aus Herkunftsländern, welche von der Landesregierung NRW gemäß § 4a BestG NRW nicht als frei von schlimmsten Formen von Kinderarbeit eingestuft werden. Es wird gewährleistet, dass die entsprechenden Betriebe angekündigte und unangekündigte Kontrollen zulassen.
- In den betreffenden Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben wurde bei unangekündigten Kontrollen, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen, keine Kinderarbeit nach ILO 182 festgestellt.
- Die Überprüfung dieser Vorgabe erfolgt in Form von Audits des entsprechenden Betriebes durch Fachkräfte der zertifizierenden Organisation oder von ihr beauftragte Dritte.
- Die Auditierung beinhaltet:
 - physische Begehungen der Betriebe,
 - Interviews mit Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern und den Beschäftigten der Betriebe,
 - Fotodokumentation inkl. Metadaten zu den Fotos (Zeit, Datum, Geodaten).

Datum, Ort, Rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel